

II. 9002 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

C O N C E R N A L

A N T R A G

No. 497 IA
Präs.: 10. MRZ. 1993

des Abgeordneten Mag. Barmüller
und weiterer Abgeordneter
betreffend ein *Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung geändert wird*

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 207/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Z 7 wird folgende Z 7a eingefügt:

"7a. M e h r z w e c k s t r e i f e n : ein Radfahrstreifen oder ein Abschnitt eines Radfahrstreifens, der unter besonderer Rücksichtnahme auf die Radfahrer von anderen Fahrzeugen mitbenutzt werden darf, wenn für diese der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn dies durch für das Einordnen zur Weiterfahrt auf der Fahrbahn angebrachte Richtungspfeile angeordnet ist."

2. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenutzer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist."

3. § 7 Abs. 5 lautet:

"(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden. Dies gilt nicht für bestimmte Gruppen von Straßenbenutzern, die hiervon durch Verordnung ausgenommen werden und für Radfahrer in Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen im Sinne des § 76b sind. In diesen Fällen sind Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen, sofern die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs dies erfordern."

4. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat

- a) einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will und
- b) einem Radfahrer, der sich auf einer Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will,

das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines Fahrzeuges einem Schutzweg und einer Radfahrerüberfahrt nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor diesem Schutzweg oder dieser Radfahrerüberfahrt anhalten kann, falls dies erforderlich ist."

5. § 16 Abs. 1 lit. d lautet:

"d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten, sofern der Verkehr in einem solchen Bereich nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird."

6. § 17 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg oder einer Radfahrerüberfahrt anhalten, um Fußgängern oder Radfahrern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, ist verboten."

7. § 18 Abs. 3 lautet:

"(3) Müssen die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge anhalten und reicht die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf dem betreffenden Fahrstreifen bis zu einer Querstraße, einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer die Fahrbahn querenden Gleisanlage zurück, so haben die Lenker weiterer auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge so anzuhalten, daß der Verkehr auf der Querstraße, dem Schutzweg, der Radfahrerüberfahrt oder Gleisanlage nicht behindert wird."

8. § 24 Abs. 1 lit c lautet:

"c) auf Schutzwegen, Radfahrerüberfahrten und, wenn deren Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, 5 m vor dem Schutzweg oder der Radfahrerüberfahrt aus der Sicht des ankommenden Verkehrs,"

9. § 37 Abs. 1 lautet:

"(1) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm senkrecht nach oben, so gilt dies als Zeichen für "Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor dem Verkehrsposten anzuhalten. Wird dieses Zeichen auf einer Kreuzung gegeben, so haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer Haltelinie, sonst vor der Kreuzung anzuhalten oder, wenn ihnen das Anhalten nicht mehr möglich ist, die Kreuzung zu durchfahren. Fahrzeuglenker, die sich bei diesem Zeichen mit ihren Fahrzeugen bereits auf der Kreuzung befinden, haben diese so rasch wie dies möglich und erlaubt ist, zu verlassen. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts

einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen."

10. § 37 Abs. 5 lautet:

"(5) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm oder beide Arme parallel zu den Fahrtrichtungen, so gilt dies als Zeichen für "Freie Fahrt" für den Verkehr in diesen Fahrtrichtungen. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen in der freigegebenen Fahrtrichtung weiterzufahren oder einzubiegen (§ 13). Beim Einbiegen dürfen jedoch Fußgänger und Radfahrer, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, und die Benutzer der freigegebenen Fahrbahn nicht behindert werden. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen."

11. § 38 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrerüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe (Schutzweg, Radfahrerüberfahrt) aus der Sicht des ankommenden Verkehrs;"

12. § 38 Abs. 5 lautet:

"(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für "Halt". Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten. Nach diesem Anhalten dürfen die Lenker von Fahrzeugen rechts einbiegen, wenn sie sich überzeugt haben, daß dadurch andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden."

13. § 66 Abs. 2a lautet:

"(2a) Bei Fahrrädern, die nur bei Tageslicht und guter Sicht verwendet werden, kann die im Abs. 2 Z 2 bis 7 genannte Ausrüstung entfallen."

14. § 68 Abs. 2 lautet:

"(2) Radfahrer dürfen nebeneinander fahren oder Fahrräder nebeneinander schieben, wenn das Verkehrsaufkommen und die Verkehrssicherheit dies zulassen."

15. § 76a Abs. 2 lautet:

"(2) Sind in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich, so hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf. Ferner kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, daß

1. Taxifahrzeuge zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen sowie

2. Fahrräder
die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren dürfen."

16. § 99 Abs. 2 lit. c lautet:

"c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, z.B. beim Überholen, als Wartepflichtiger oder im Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, insbesondere Fußgänger, die Schutzwegen vorschriftsmäßig benützen oder Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, gefährdet oder behindert,"

Erläuterungen

Das Fahrrad als umweltfreundliches Fortbewegungsmittel ist in unserer Gesellschaft nach wie vor gegenüber anderen Fahrzeugen benachteiligt und bedarf daher einer Aufwertung, die allerdings nicht zu Lasten der Fußgänger gehen darf.

Die Ziffern 4 bis 11 und 16 führen zu einer Angleichung der Rechtsstellung der Radfahrer an die Rechtsstellung der Fußgänger.

Zu Z 1: Die Einführung eines Mehrzweckstreifen, der von Radfahrern befahren wird (Radfahrstreifen) und von anderen Fahrzeugen - unter bestimmten Voraussetzungen - mitbenutzt werden darf (§ 2 Abs. 1 Z 7a), trägt sowohl dem nicht unbegrenzt zur Verfügung stehenden Raum im Stadtgebiet als auch dem Erfordernis eines Miteinander und nicht eines Gegeneinander aller Verkehrsteilnehmer Rechnung.

Zu Z 2: Das Rechtsfahrgebot des § 7 Abs. 1 dient dem Schutz vor Gefahren des Straßenverkehrs, insbesondere der Sicherung des Gegenverkehrs und des Folgeverkehrs (OGH 13.11.1975, ZVR 1976/285) und wird nun durch die Bestimmung "ohne eigene Gefährdung" ergänzt.

Die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer und die Sicherheit der eigenen Person wird durch das Rechtsfahrgebot "ohne eigene Gefährdung" gewährleistet, denn das Hintanstellen des eigenen Schutzes würde einer vorgeschriebenen Selbstgefährdung gleichkommen.

Zu Z 3: In Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen sind, ist der Radverkehr in beiden Richtungen zugelassen. Leit- oder Sperrlinien sind dann anzubringen, wenn die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs dies erfordern (§ 7 Abs. 5).

Zu Z 12: Bei rotem Licht dürfen die Lenker von Fahrzeugen dann rechts einbiegen, wenn sie vor den in § 38 Abs. 1 bezeichneten Stellen (wie Haltelinie, Schutzweg, Radfahrerüberfahrt usw.) angehalten und sich überzeugt haben, daß sie dadurch keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern (§ 38 Abs. 5).

Die Möglichkeit bei rotem Licht unter gewissen Voraussetzungen rechts einzubiegen, die seit Jahren in mehreren Ländern ohne Probleme praktiziert wird, dient der Flüssigkeit des Verkehrs.

Zu Z 13: Gemäß § 66 Abs. 2a kann bei Fahrrädern, die nur bei Tageslicht und guter Sicht verwendet werden, die im Abs. 2 Z 2 bis 7 genannte Ausrüstung (Glocke, Beleuchtung etc.) entfallen.

Nach derzeitiger Rechtslage legt der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Verordnung jene technischen Merkmale fest, denenzufolge ein Fahrrad als Rennfahrrad gilt und somit tagsüber ohne diese Ausrüstungsgegenstände benutzt werden darf.

Den Entfall dieser Ausrüstung nur diesen sogenannten Rennfahrrädern zuzubilligen, stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Fahrrädern dar, da einerseits mit Mountain-Bikes ebenso Rennen gefahren werden und andererseits jedes Fahrrad bei Tageslicht und guter Sicht von den anderen Verkehrsteilnehmern als solches erkannt wird.

Zu Z 14: Radfahrer dürfen nebeneinander fahren oder Fahrräder nebeneinander schieben, wenn das Verkehrsaufkommen und die Verkehrssicherheit dies zulassen (§ 68 Abs. 2).

In bestimmten Situationen ist das Nebeneinanderfahren von Radfahrern durchaus sinnvoll, wie etwa zur Beaufsichtigung eines Kindes oder eines ungeübten Erwachsenen.

Zu Z 15: Durch eine Erweiterung des § 76a Abs. 2 kann die Behörde mittels Verordnung das Befahren einer Fußgängerzone durch Radfahrer gestatten.

In Schrittgeschwindigkeit fahrende Lenker eines Fahrrades stellen in Fußgängerzonen, in denen das Fahrradfahren aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des Fußgängeraufkommens möglich ist, keinesfalls eine Behinderung für die Fußgänger dar.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

Wien, am 10. März 1993

Frerer
Birk
Maria Muth
Odej